

Botschaft des Regierungsrates  
an den Kantonsrat

B 96

**zum Entwurf einer Änderung  
des Gesetzes über die  
Arbeitslosenversicherung und  
den Arbeitslosenhilfsfonds  
(Beitragserhebung beim  
Arbeitslosenhilfsfonds)**

## Übersicht

*Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat eine Änderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds. Die Änderung betrifft die Erhebung der Beiträge für den Arbeitslosenhilfsfonds.*

*Der Arbeitslosenhilfsfonds dient der Finanzierung von Massnahmen des Kantons und der Gemeinden, mit denen die Arbeitslosigkeit verhütet oder bekämpft, die Arbeitsvermittlung wirksamer gestaltet und die Integration von ausgesteuerten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gefördert werden kann. Nach geltendem Recht wird der Arbeitslosenhilfsfonds nur dann geäufnet, wenn dies der Regierungsrat aufgrund der Arbeitsmarktlage beschliesst. In diesem Beschluss legt er auch den monatlichen Beitrag der Arbeitgeber pro Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer fest. Beitragspflichtig sind Arbeitgeber, die einen im Kanton Luzern steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb führen, sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Allerdings kennt das Gesetz eine Vielzahl von Ausnahmen von der Beitragspflicht. Heute erhebt die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit die Beiträge. Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag der Kommission für den Arbeitslosenhilfsfonds über die Ausrichtung von Beiträgen. Letztmals wurden Beiträge für die Jahre 2009 und 2010 erhoben. Hingegen verzichtete der Regierungsrat nachträglich auf die Erhebung der Beiträge für die Jahre 2011 und 2012, da die geltende Regelung der Beitragserhebung in der Praxis sehr aufwendig ist. Mit der Motion M 6 von Guido Durrer wurde die Abschaffung des Arbeitslosenhilfsfonds gefordert. Der Kantonsrat erklärte den Vorstoß in der Junisession 2012 als Postulat erheblich.*

*Es ist nach wie vor wichtig, die genannten arbeitsmarktlchen Massnahmen durch einen Spezialfonds zu finanzieren. Damit können Projekte finanziert werden, die vom Bund nicht unterstützt werden. Hingegen ist die Beitragserhebung zur Speisung des Arbeitslosenhilfsfonds für die Arbeitgeber sowie für die Verwaltung einfacher auszustalten. Dieses Ziel soll erreicht werden, indem sich das Gesetz bei der Beitragserhebung an der Familienzulagenordnung orientiert. Mit der Teilrevision des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds werden folgende Änderungen vorgeschlagen:*

- *Die Arbeitgeber sollen jedes Jahr Beiträge in den Arbeitslosenhilfsfonds einzahlen. Beitragspflichtig sollen diejenigen Arbeitgeber sein, die dem Kantonalen Familienzulagengesetz unterstehen oder die gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft Beiträge zur Finanzierung der Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu leisten haben.*
- *Der Arbeitgeberbeitrag soll höchstens 0,2 Promille der jährlichen AHV-pflichtigen Lohnsumme betragen, die für die Erhebung der Beiträge für die Familienzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer massgebend ist. Der Regierungsrat soll den Beitragssatz festlegen. Je nach Höhe der Reserven des Arbeitslosenhilfsfonds soll die für den Arbeitslosenhilfsfonds zuständige Kommission dem Regierungsrat die Erhöhung oder die Senkung des Beitragssatzes beantragen.*

- *Die im Kanton Luzern tatigen Familienausgleichskassen sollen die Arbeitgeberbeitrage fur den Arbeitslosenhilfsfonds gleichzeitig mit den Beitragen fur die Finanzierung der Familienzulagen fur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erheben. Sie sollen die eingegangenen Beitrage der Ausgleichskasse Luzern uberweisen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben soll die Ausgleichskasse Luzern die Arbeitgeberbeitrage erheben. Sie soll die uberwiesenen und von ihr selber erhobenen Beitrage der zustandigen Dienststelle zuhanden des Arbeitslosenhilfsfonds weiterleiten.*
- *Wie bis anhin soll der Aufwand, der im Zusammenhang mit der Beitragserhebung anfallt, aus den Mitteln des Arbeitslosenhilfsfonds bezahlt werden.*
- *Der Regierungsrat soll die weiteren Einzelheiten der Beitragserhebung durch Verordnung festlegen.*

*Die nderung soll am 1. Januar 2015 in Kraft treten.*

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds vom 18. Januar 2000. Die Vorlage betrifft die Neuregelung der Beitragserhebung für den Arbeitslosenhilfsfonds.

## 1 Geltende Regelung

Gemäss § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds (GAA; SRL Nr. 890) führt der Kanton einen Arbeitslosenhilfsfonds. Dieser dient der Finanzierung von Massnahmen des Kantons und der Gemeinden, die geeignet sind, die Arbeitslosigkeit zu verhüten oder zu bekämpfen, die Arbeitsvermittlung wirksamer zu gestalten oder die Integration ausgesteuerter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu fördern (§ 9 Abs. 2 GAA). Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag der Kommission für den Arbeitslosenhilfsfonds über die Ausrichtung von Beiträgen. Diese Kommission besteht aus fünf Mitgliedern. Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerschaft sind darin paritätisch vertreten. Präsidiert wird die Kommission von einer Vertretung der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit als kantonale Arbeitsmarktbehörde (§ 10 GAA in Verbindung mit § 2 Abs. 3 GAA; zu dieser Kommission vgl. [www.wira.lu.ch/Kommissionen/Arbeitslosenhilfsfonds](http://www.wira.lu.ch/Kommissionen/Arbeitslosenhilfsfonds)). Soweit aus dem Arbeitslosenhilfsfonds Gelder an Projekte für die Integration von ausgesteuerten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bezahlt werden sollen, beurteilt die Kommission für Arbeitsintegrationsmassnahmen für Sozialhilfeempfangende (KAS) die Gesuche und gibt eine Empfehlung an die Kommission für den Arbeitslosenhilfsfonds ab. Die KAS besteht aus acht Mitgliedern. Geleitet wird sie von einer Vertretung der Dienststelle Soziales und Gesellschaft. In dieser Kommission Einsitz haben Vertretungen der Wira und der Kommission für den Arbeitslosenhilfsfonds sowie die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerseite (zur KAS vgl. [www.disg.lu/Sozialhilfe/Kommission für Arbeitsintegrationsmassnahmen](http://www.disg.lu/Sozialhilfe/Kommission-für-Arbeitsintegrationsmassnahmen)). Unser Rat hat am 12. November 2013 entschieden, die Kommission für den Arbeitslosenhilfsfonds und die KAS per 1. Januar 2014 zur neuen Kommission für Arbeitsintegrationsmassnahmen (KAIM) zusammenzulegen. Damit soll eine effizientere Arbeitsweise erreicht werden. Obwohl dazu keine Gesetzesänderung notwendig ist, haben wir das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds dazu genutzt, auch zu dieser Änderung Stellungnahmen einzuholen. Eine sehr grosse Mehrheit der Vernehmlassungsadressaten befürwortete diese Zusammenlegung. Die KAIM wird gemäss den Anregungen in der Vernehmlassung bei der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit angegliedert. In der KAIM sind die

Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Gemeinden und der Kanton vertreten.

Der Arbeitslosenhilfsfonds wird durch Beiträge der Arbeitgeber, Zinsen auf dem Fondsvermögen und besondere Zuwendungen geäufnet (§ 11 GAA). Beitragspflichtig sind Arbeitgeber, die einen im Kanton Luzern steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb führen, sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften (§ 12 Abs. 1 GAA). Mithin sind insbesondere der Kanton Luzern und die Luzerner Gemeinden ebenfalls beitragspflichtig. Unser Rat beschliesst je nach Arbeitsmarktlage, ob ein Beitrag erhoben wird und wie hoch er ist. Dabei gibt das Gesetz insofern einen Rahmen vor, als die Beiträge pro Arbeitnehmer und Arbeitnehmerin und Monat mindestens 50 Rappen und höchstens 1 Franken betragen dürfen (§ 12 Abs. 2 GAA). Die Erhebung der Arbeitgeberbeiträge ist zu sistieren, wenn der Fonds die Höhe von 5 Millionen Franken erreicht (§ 12 Abs. 2 GAA, letzter Satz). Dabei kann Ihr Rat diese Grenze durch Dekret anders festlegen (§ 12 Abs. 3 GAA). Zudem kann Ihr Rat die Arbeitgeberbeiträge durch Dekret erhöhen, wenn die Mittel des Fonds nicht ausreichen (§ 12 Abs. 4 GAA).

§ 13 GAA sieht heute zahlreiche Ausnahmen von der Beitragspflicht vor. Zum einen haben Arbeitgeber für verschiedenste Kategorien von Angestellten keine Beiträge zu leisten. Dazu gehören insbesondere die dem Bundesrecht über die berufliche Ausbildung unterstehenden Lernenden, das im Privathaushalt angestellte Personal sowie Teilzeitbeschäftigte und Praktikantinnen und Praktikanten, die ein durchschnittliches Bruttoeinkommen von 1000 Franken pro Monat nicht erreichen (§ 13 Abs. 1 GAA). Zum andern sind Arbeitgeber, die weniger als fünf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, von der Beitragspflicht befreit (§ 13 Abs. 2 GAA).

Heute erhebt die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit die Arbeitgeberbeiträge (§ 14 Abs. 1 GAA in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds vom 5. November 2002, VAA; SRL Nr. 890a). Weiter haben die Arbeitgeber die Beiträge bis zu einem von unserem Rat festgelegten Termin zu überweisen (§ 14 Abs. 2 GAA). Die Verwaltungskosten für die Erhebung der Beiträge werden dem Arbeitslosenhilfsfonds belastet (§ 14 Abs. 3 GAA).

Nachdem der Arbeitslosenhilfsfonds im Jahr 1995 geäufnet worden war, beschloss unser Rat am 6. März 2009, dass für die Jahre 2009 bis 2012 erneut Arbeitgeberbeiträge erhoben werden sollen. Dabei legten wir die Fälligkeit für die Beiträge der Jahre 2009 und 2010 auf den 31. März 2011 und diejenige für die Beiträge der Jahre 2011 und 2012 auf den 31. März 2013 fest (§ 2 des Beschlusses über die Höhe und die Erhebung des Arbeitgeberbeitrages an den Arbeitslosenhilfsfonds; SRL Nr. 890c bzw. laufende Gesetzessammlung 2009, S. 73; nachfolgend Beschluss genannt). Der Arbeitgeberbeitrag betrug 1 Franken pro Arbeitnehmer und Arbeitnehmerin und Monat (§ 1 Beschluss). Nachdem die Beitragsrunde für die Jahre 2009 und 2010 abgeschlossen war, hoben wir am 21. August 2012 den genannten Beschluss auf und entschieden, dass die Beiträge für die Jahre 2011 und 2012 nicht mehr erhoben werden (Luzerner Kantonsblatt Nr. 34 vom 25. August 2012, S. 2623).

## 2 Gründe der Revision

Am 20. Juni 2011 wurde die Motion M 6 von Guido Durrer über die Abschaffung des Arbeitslosenhilfsfonds eingereicht. Darin wurde unser Rat aufgefordert, nach dem Inkasso der Arbeitgeberbeiträge für die Jahre 2009 bis 2012 den Arbeitslosenhilfsfonds gemäss den §§ 9–14 GAA abzuschaffen. Als Begründung gaben die Motionäre an, es sei nicht die einseitige Aufgabe der Arbeitgeber, in Not geratene oder arbeitslose Personen zu unterstützen. Dafür seien die Sozialpartner und die Arbeitslosenversicherung zuständig. Sonderkassen seien nicht mehr zeitgemäß. Die Verwaltung solcher Kassen sei zudem aufwendig. Der bürokratische Aufwand für die Erhebung und das Inkasso sei unverhältnismässig und nicht effizient. In anderen Kantonen seien die Arbeitslosenhilfsfonds bereits früher abgeschafft worden.

In unserer Antwort vom 22. Mai 2012 auf die Motion M 6 führten wir aus, dass der Arbeitslosenhilfsfonds nicht zur Unterstützung von in Not geratenen oder arbeitslosen Personen gebraucht werde. Dazu seien die Sozialhilfe und die Arbeitslosenversicherung zuständig. In der Totalrevision des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung aus dem Jahr 1988 sei der Arbeitslosenhilfsfonds ausdrücklich beibehalten worden (vgl. zur Revision Botschaft B 23 zum Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds vom 29. September 1999, in: Verhandlungen des Grossen Rates 1999, S. 1574 ff., insbesondere S. 1576 und 1579). In der damaligen Botschaft sei darauf hingewiesen worden, dass damit arbeitsmarktlche Massnahmen des Kantons, die vom Bund nicht finanziert würden, unterstützt werden könnten. Dazu gehörten beispielsweise Projekte zur Beschäftigung von ausgesteuerten Personen oder Massnahmen im Zusammenhang mit Massenentlassungen. In den letzten Jahren seien durch den Arbeitslosenhilfsfonds die Kosten von jährlich jeweils 95 Jahresplätzen in verschiedenen Programmen mitfinanziert worden. Dabei habe der Finanzierungsanteil rund 25 Prozent betragen. Die Programme, die der Arbeitslosenhilfsfonds mitfinanzierte, enthielten einen Bildungsteil und seien auf die Wiedereingliederung von Ausgesteuerten in den ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet. Es sei in der Fachwelt unbestritten, dass Programme für ausgesteuerte Arbeitslose und zunehmend auch für Personen, die keinen Anspruch auf Arbeitslosentaggeld hätten, zur Verfügung gestellt werden sollten. Seit der letzten Revision der Arbeitslosenversicherung seien vor allem junge Erwachsene von der Anspruchsberechtigung ausgeschlossen worden. Würden die Mittel aus dem Arbeitslosenhilfsfonds wegfallen, müssten die Kosten dieser Programme durch die öffentliche Hand gedeckt werden; sei dies durch die Gemeinden, den Kanton oder in einer Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden. Mit diesen Programmen werde die Arbeitsmarktfähigkeit der Teilnehmenden erhalten, gefördert oder aufgebaut. Damit würden sie auch für die Wirtschaft einen Nutzen darstellen. Hingegen sei der Ansicht der Motionäre zuzustimmen, dass mit der geltenden Regelung der bürokratische Aufwand für die Erhebung und das Inkasso der Arbeitgeberbeiträge unverhältnismässig und ineffizient sei. Vorabklärungen hätten ergeben, dass es mit einer entsprechenden Gesetzesänderung möglich sein dürfte, das Inkasso durch die im Kanton tätigen Familienausgleichskassen und zusammen mit der Erhebung der Arbeitgeberbeiträge an diese Kassen durchzuführen. Am 19. Juni 2012 folgte Ihr Rat unserem Antrag und erklärte die Motion M 6 als Postulat erheblich (vgl. Verhandlungen des Kantonsrates 2012, S. 1237).

### 3 Grundzüge der Revision

Am 21. August 2012 beauftragten wir das Gesundheits- und Sozialdepartement, eine Vernehmlassungsbotschaft zur Änderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds auszuarbeiten. Zu diesem Zweck setzte das Departement eine Arbeitsgruppe ein. Ihr gehörten je eine Vertretung der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit, der Dienststelle Soziales und Gesellschaft, des Kantonalen Gewerbeverbandes, der Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz, der im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen und der Geschäftsstelle der Kantonalen Aufsichtskommission über die Familienausgleichskassen an.

Auch in dieser Arbeitsgruppe war man der Meinung, dass Programme, welche die Arbeitslosigkeit verhüten oder bekämpfen, die Arbeitsvermittlung wirksamer gestalten und die Integration von ausgesteuerten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern fördern, nach wie vor eine grosse Bedeutung haben. Unbestritten war, dass die Erhebung der Beiträge der Arbeitgeber zur Speisung des Fonds einfacher ausgestaltet werden muss. Gemäss den Empfehlungen der Arbeitsgruppe soll dieses Ziel dadurch erreicht werden, dass sich die Beitragspflicht, die Berechnung der Beiträge und das Verfahren an der Familienzulagenordnung orientieren soll. Die Revision enthält folgende Hauptpunkte:

- Beitragspflichtig sollen alle Arbeitgeber sein, die entweder dem Gesetz über die Familienzulagen (Kantonales Familienzulagengesetz) vom 8. September 2008 (FZG; SRL Nr. 885) unterstehen oder die der Ausgleichskasse Luzern gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952 (SR 836.1) Beiträge zur Finanzierung der Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu leisten haben. Aus Gründen der Praktikabilität soll auf den bestehenden umfangreichen Katalog von Ausnahmen von der Beitragspflicht verzichtet werden (§ 12 Abs. 1 Entwurf).
- Unser Rat soll nicht mehr abhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage durch separaten Beschluss entscheiden, ob der Arbeitslosenhilfsfonds geäufnet wird. Da nach heutigem Recht die Arbeitgeber nicht in jedem Jahr Beiträge leisten müssen, ist es ihnen nicht möglich, allfällige Aufwände vorher einzukalkulieren. Eine Beitragserhebung kann sie somit unerwartet treffen. Um dies zu vermeiden, sollen die Arbeitgeber künftig jedes Jahr Beiträge in den Fonds einzahlen (§ 12 Abs. 2 Entwurf).
- Der vom jeweiligen Arbeitgeber geschuldete Gesamtbetrag soll nicht mehr aufgrund der Anzahl Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Anzahl Monate, während denen diese beschäftigt werden, und der Höhe des Kopfbeitrages berechnet werden. Da diese Berechnungsart von verschiedenen Faktoren abhängt, hat sie sich in der Praxis als zu kompliziert erwiesen; zumal das geltende Gesetz zusätzlich – wie bereits erwähnt – einen umfangreichen Katalog von Ausnahmen von der Beitragspflicht enthält. Neu soll der Arbeitgeberbeitrag in Promillen der jährlichen AHV-pflichtigen Lohnsumme, die zur Erhebung der Beiträge für die Familienzulagen massgebend ist, berechnet werden. Im Gesetz soll lediglich der Maximalsatz des Arbeitgeberbeitrages an den Fonds festgeschrieben werden. Den jeweils geltenden Satz soll unser Rat durch Verordnung festlegen.

- Da der Arbeitslosenhilfsfonds neu kontinuierlich geäufnet werden soll, soll im Gesetz nicht mehr festgehalten werden, dass die Beitragserhebung sistiert wird, wenn die Fondsmitte eine bestimmte Höhe erreicht haben. Vielmehr soll in Anlehnung an die Regelung der Beitragserhebung bei der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern (§ 22 Abs. 1 FZG) die Kommission, die für die Beurteilung der Gesuche um Beiträge aus dem Arbeitslosenhilfsfonds zuständig ist, dem Regierungsrat eine Senkung des Beitragssatzes vorschlagen können, wenn die Reserven des Arbeitslosenhilfsfonds 80 Prozent eines durchschnittlichen Jahresaufwandes übersteigen. Fallen die Reserven unter 20 Prozent, soll sie die Erhöhung des Beitragssatzes beantragen können (§ 12 Abs. 3 Entwurf).
- Die Arbeitgeberbeiträge sollen nicht mehr durch die Dienststelle, die den Arbeitslosenhilfsfonds verwaltet, sondern durch die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen beziehungsweise, bei den landwirtschaftlichen Betrieben, durch die Ausgleichskasse Luzern erhoben werden. Zudem sollen diese Beiträge zur gleichen Zeit erhoben werden wie diejenigen für die Familienzulagen. Die Ausgleichskasse Luzern, die als Geschäftsstelle der kantonalen Aufsichtskommission über die im Kanton tätigen Familienausgleichskassen auch den Lastenausgleich durchführt (§ 19 Abs. 2 FZG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 FZG), soll die Arbeitgeberbeiträge, die bei den im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen eingegangen sind, entgegennehmen und sie zusammen mit den selbst erhobenen Beiträgen (bei den Arbeitgebern in der Landwirtschaft) der zuständigen Dienststelle zuhanden des Fonds überweisen (§ 14 Entwurf). Durch dieses Verfahren kann der Arbeitsaufwand bei den Arbeitgebern wesentlich verringert werden. Zudem können bei der Ausgleichskasse Luzern Synergien genutzt werden. Letztlich wird damit auch die Dienststelle entlastet, die den Arbeitslosenhilfsfonds verwaltet.

Zu ergänzen ist, dass es gemäss Artikel 17 Absatz 2l des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (Familienzulagengesetz, FamZG; SR 836.2) den Kantonen grundsätzlich möglich ist, den Familienausgleichskassen weitere Aufgaben, insbesondere Aufgaben zur Unterstützung von Angehörigen der Armee und des Familienschutzes zu übertragen. Gestützt auf diese Bestimmung haben bereits einige Kantone Aufgaben nach kantonalem Recht an die Familienausgleichskassen delegiert oder planen dies. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat deshalb am 2. März 2012 ein Rundschreiben an die Kantone versandt, in denen es die Rahmenbedingungen für die Übertragung von kantonalen Aufgaben an die Familienausgleichskassen umschrieben hat. Insbesondere darf die Übertragung nicht rückwirkend erfolgen, und die Familienausgleichskassen sind für die ihnen übertragenen Aufgaben zu entschädigen. Gemäss Auskunft des BSV vom 11. Dezember 2012 widerspricht die hier vorgeschlagene Übertragung der Erhebung der Beiträge zur Finanzierung des Arbeitslosenhilfsfonds dem Familienzulagengesetz des Bundes nicht.

## 4 Vernehmlassungsverfahren

Das Gesundheits- und Sozialdepartement gab den in Kapitel 3 beschriebenen Botschaftsentwurf am 24. April 2013 in die Vernehmlassung. Mit den Vernehmlassungsunterlagen bedient wurden die im Kantonsrat vertretenen Parteien, die Luzerner Gemeinden, der Verband Luzerner Gemeinden (VLG), alle Departemente, die Staatskanzlei, der kantonale Datenschutzbeauftragte, der Gewerbeverband des Kantons Luzern, die Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz sowie die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen. Zu den Vernehmlassungsunterlagen gehörte auch ein Fragebogen. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 23. August 2013. Die Auswertung der Vernehmlassungsantworten lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Eine überwiegende Mehrheit sprach sich für die Beibehaltung des Arbeitslosenhilfsfonds aus. Lediglich die Grünliberalen Kanton Luzern, ein paar Gemeinden und eine im Kanton Luzern tätige Familienausgleichskasse waren der Meinung, dass der Arbeitslosenhilfsfonds abgeschafft werden sollte. Die arbeitsmarktlchen Massnahmen sollten nach deren Stellungnahmen über die ordentlichen Steuern, die Arbeitslosenversicherung oder sogar den Lotteriefonds finanziert werden. Da man sich in der Vernehmlassung klar für die Beibehaltung des Arbeitslosenhilfsfonds aussprach, haben wir diese Alternativvorschläge nicht näher geprüft.

Ebenfalls eine überwiegende Mehrheit erachtete es als richtig, die Beiträge für den Arbeitslosenhilfsfonds jährlich über die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen zu erheben. Einverstanden war man auch mit dem im Gesetz vorgeschlagenen maximalen Arbeitgebersatz von 0,2 Promille der jährlichen AHV-pflichtigen Lohnsumme. Der VLG und viele Gemeinden äusserten jedoch die Erwartung, dass der konkret geltende Beitragssatz, den unser Rat durch Verordnung festlegen soll, bereits beim Inkrafttreten der Gesetzesänderung weniger als 0,2 Promille betragen sollte. Der Gewerbeverband des Kantons Luzern hob ausdrücklich hervor, dass er mit dieser Obergrenze nur einverstanden sei, wenn das Einkommen der Selbständigerwerbenden nicht zur AHV-pflichtigen Lohnsumme hinzugezählt werde. Zu diesem Einwand verweisen wir auf unsere Erläuterungen zu § 12 des Entwurfs.

Grossmehrheitlich war man auch mit dem Vorschlag einverstanden, dass die zuständige Kommission unserem Rat eine Reduktion beziehungsweise eine Erhöhung des Beitragssatzes beantragt, wenn die Reserven des Arbeitslosenhilfsfonds 80 Prozent eines durchschnittlichen Jahresaufwandes übersteigen beziehungsweise 20 Prozent eines durchschnittlichen Jahresaufwandes unterschreiten.

In der Vernehmlassungsbotschaft wurde vorgeschlagen, dass die Arbeitgeberschaft landwirtschaftlicher Betriebe keine Beiträge in den Arbeitslosenhilfsfonds zahlen muss. Die SP und die Juso kritisierten diese Lösung. Zum einen widerspreche der Vorschlag der Solidarität. Zum anderen könnten auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Landwirtschaft von Massnahmen profitieren, die aus dem Arbeitslosenhilfsfonds finanziert werden. Diesem Einwand haben wir entsprochen (vgl. Erläuterungen zu § 12 Entwurf).

Im Übrigen wurde in der Vernehmlassung den Wunsch geäussert, dass die finanziellen Auswirkungen der Gesetzesänderung nachvollziehbar dargelegt werden.

## 5 Die Gesetzesänderung im Einzelnen

### *§ 9 Absatz 2 Einleitungssatz*

Gemäss dem geltenden § 9 Absatz 2 GAA dient der Arbeitslosenhilfsfonds der Finanzierung von Massnahmen des Kantons und der Gemeinden. Der Wortlaut lässt den Schluss zu, dass damit nur Massnahmen gemeint seien, die vom Kanton oder von den Gemeinden selber durchgeführt werden. Gemäss heutiger unangefochtener Praxis werden aber aus dem Arbeitslosenhilfsfonds auch Massnahmen unterstützt, welche von Dritten durchgeführt, aber vom Kanton oder den Gemeinden initiiert oder anerkannt werden. Die in Kapitel 3 erwähnte Arbeitsgruppe hat deshalb vorgeschlagen, den Einleitungssatz von § 9 Absatz 2 GAA entsprechend zu ergänzen.

### *§ 12 Beitragspflicht und Höhe der Beiträge*

Wie bis anhin soll der Arbeitslosenhilfsfonds durch Beiträge der Arbeitgeber gespiesen werden. Dabei soll es keine Ausnahmen von der Beitragspflicht mehr geben. Insbesondere sollen gemäss dem im Vernehmlassungsverfahren geäusserten Anliegen auch Arbeitgeber landwirtschaftlicher Betriebe Beiträge in den Fonds leisten müssen. Schliesslich soll die Beitragserhebung soweit wie möglich in Anlehnung an die Regelung über die Familienzulagen ausgestaltet werden (vgl. zum Ganzen unsere Ausführungen in Kap. 3).

Die Familienzulagen an Erwerbstätige nichtlandwirtschaftlicher Betriebe und Nichterwerbstätige ist im bereits erwähnten Familienzulagengesetz des Bundes und im Kantonalen Familienzulagengesetz geregelt. Dabei sind Arbeitgeber im nichtlandwirtschaftlichen Bereich der Luzerner Familienzulagenordnung unterstellt, wenn sie AHV-beitragspflichtig sind und sich der rechtliche Sitz des Unternehmens im Kanton befindet oder, wenn ein solcher fehlt, wenn der Arbeitgeber im Kanton Wohnsitz hat (§ 2 Abs. 1a FZG i.V.m. Art. 12 Abs. 2 FamZG). Ebenso dem Luzerner Familienzulagenrecht unterstellt sind Zweigniederlassungen, die sich im Kanton befinden. Allerdings kann die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern mit ausserkantonalen Familienausgleichskassen abweichende Regelungen betreffend die Unterstellung von solchen Niederlassungen vereinbaren (§ 2 Abs. 3 FZG i.V.m. Art. 12 Abs. 2 FamZG). Die Familienzulagenordnung in der Landwirtschaft ist im Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952 (FLG; SR 836.1) umschrieben. Gemäss Artikel 18 Absatz 1 FLG haben die Arbeitgeber in der Landwirtschaft zur Finanzierung der Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Beitrag von 2 Prozent der im landwirtschaftlichen Betrieb ausgerichteten Bar- und Naturallöhne zu leisten, soweit sie der Beitragspflicht gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG; SR 831.10) unterliegen. Die kantonalen Ausgleichskassen sind zuständig, diesen Arbeitgeberbeitrag zu erheben (Art. 13 FLG). Entsprechend dieser Rechtslage soll in Absatz 1 bestimmt werden, dass diejenigen Arbeitgeber Beiträge in den Arbeitslosenhilfsfonds zahlen müssen, die dem Kantonalen Familienzulagen-gesetz unterstehen oder die der Ausgleichskasse Luzern gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft Beiträge zur Finanzierung der Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu leisten haben.

Mit der Anknüpfung an diese bereits bestehenden Sachverhalte ist es für die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen beziehungsweise die Ausgleichskasse Luzern mit geringem Aufwand möglich festzustellen, welche Arbeitgeber beitragspflichtig sind.

Gemäss dem Vorschlag der in Kapitel 3 erwähnten Arbeitsgruppe soll weiter in Absatz 2 festgehalten werden, dass die Arbeitgeberbeiträge 0,2 Promille der jährlichen AHV-pflichtigen Lohnsumme, die für die Erhebung der Beiträge für die Familienzulagen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer massgebend ist, nicht übersteigen dürfen. Im Bereich der Landwirtschaft besteht die AHV-pflichtige Lohnsumme aus dem ausgerichteten Bar- und Naturallohn (Art. 18 Abs. 1 FLG). Die Einzelheiten zur Berechnung des Naturallohns sind in den Artikeln 11 ff. der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (AHVV; SR 831.101) geregelt. Unter der AHV-pflichtigen Lohnsumme ist immer Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit gemeint. Damit ist im Sinn des Einwandes des Gewerbeverbandes des Kantons Luzern (vgl. dazu unsere Ausführungen in Kap. 4) auch sichergestellt, dass das AHV-pflichtige Einkommen der Selbständigerwerbenden nicht zur Berechnung des Arbeitgeberbeitrages herangezogen wird. Zur Sicherstellung der nötigen Flexibilität soll unser Rat den jeweils geltenden Beitragssatz durch Verordnung festlegen.

Die für die Beurteilung der Gesuche um Beiträge aus dem Arbeitslosenhilfsfonds zuständige Kommission soll unserem Rat eine Senkung des Beitragssatzes vorschlagen können, wenn die Reserven des Arbeitslosenhilfsfonds 80 Prozent eines durchschnittlichen Jahresaufwandes übersteigen. Fallen die Reserven unter 20 Prozent, soll sie die Erhöhung des Beitragssatzes beantragen (Abs. 3). Zuständig dafür soll die in Kapitel 1 erwähnte neue Kommission für Arbeitsintegrationsmassnahmen (KAIM) sein. Bei einem Mittelbedarf von 660 000 Franken (Stand 2013; vgl. dazu die Ausführungen in Kap. 6) wäre eine Senkung des Beitragssatzes zu beantragen, wenn die Reserven des Arbeitslosenhilfsfonds 528 000 Franken betragen würden. Dies würde einem Fondssaldo von 1,188 Millionen Franken entsprechen (Fr. 660 000.– plus Fr. 528 000.–). Eine Erhöhung des Arbeitgeberbeitrages wäre zu beantragen, wenn sich die Fondsreserven auf 132 000 Franken belaufen würden, was einem Fondssaldo von 792 000 Franken entsprechen würde (Fr. 660 000.– plus Fr. 132 000.–). Mit dieser Neuerung kann auf die bisherigen Regelungen über die Höchstgrenze beim Arbeitslosenhilfsfonds in § 12 Absätze 2 und 3 GAA verzichtet werden. Mit der vorgeschlagenen Bandbreite soll ein allzu häufiges Anpassen des Beitragssatzes vermieden werden. Würde dieser Satz häufig geändert, wäre dies zum Nachteil der beitragspflichtigen Arbeitgeber. Zudem gewährt diese Bandbreite auch bei der Finanzierung der Massnahmen einen gewissen Handlungsspielraum.

### *§ 13*

Um die Beitragserhebung für den Arbeitslosenhilfsfonds so weit wie möglich zu vereinfachen, schlagen wir im Einvernehmen mit der Arbeitsgruppe vor, im Gesetz keinen Ausnahmenkatalog bezüglich der Beitragspflicht vorzusehen. Damit wird die Beitragserhebung solidarischer. § 13 GAA soll deshalb aufgehoben werden.

### *§ 14 Erhebung und Überweisung der Beiträge*

Auch das Verfahren zur Erhebung der Beiträge für den Arbeitslosenhilfsfonds soll möglichst einfach ausgestaltet werden. Dafür bieten sich Abläufe an, die bereits im Zusammenhang mit der Erhebung der Beiträge für die Finanzierung der Familienzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestehen. Dies ist umso mehr gerechtfertigt, als sich auch die Beitragspflicht und die Höhe der Beiträge im Zusammenhang mit dem Arbeitslosenhilfsfonds an der Familienzulagenordnung orientieren sollen (vgl. dazu § 12 Entwurf). Dementsprechend sollen gemäss Absatz 1 nicht mehr die zuständige Dienststelle, sondern die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen verpflichtet werden, die Arbeitgeberbeiträge für den Arbeitslosenhilfsfonds zu erheben und einzutreiben. Im Kanton Luzern tätig sind die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern und die Familienausgleichskassen, welche durch die AHV-Ausgleichskassen geführt werden (§ 6 Abs. 1 FZG). Bei den landwirtschaftlichen Betrieben soll dies wegen der Regelung von Artikel 13 FLG die Ausgleichskasse Luzern tun (vgl. dazu unsere Erläuterungen zu § 12 Entwurf). Um den Aufwand möglichst gering zu halten, soll im Gesetz ausdrücklich festgehalten werden, dass diese Beiträge zur gleichen Zeit zu erheben sind wie diejenigen für die Familienzulagen. Sodann sollen die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen das Ergebnis der Beitragserhebung neu der Ausgleichskasse Luzern mitteilen. Diese Lösung ist insofern sachgerecht, als die Ausgleichskasse Luzern heute als Geschäftsstelle der kantonalen Aufsichtskommission über die Familienausgleichskassen im Kanton Luzern das Lastenausgleichsverfahren zwischen diesen Kassen durchführt (§ 19 Abs. 2 FZG i.V.m. § 13 Abs. 2 FZG). Dabei soll die Ausgleichskasse Luzern bis spätestens am 31. März des Folgejahres über das Ergebnis der Beitragserhebung informiert werden. Bis zu diesem Termin sollen die Familienausgleichskassen der Ausgleichskasse Luzern auch die eingegangenen Beiträge überweisen. Dieser Stichtag entspricht einerseits dem Termin, der bei der bisherigen Beitragserhebung für den Arbeitslosenhilfsfonds gilt (vgl. dazu unsere Ausführungen in Kap. 1). Andererseits ist dieser Termin auch bei Meldungen im Zusammenhang mit dem Lastenausgleich gemäss der kantonalen Familienzulagenordnung einzuhalten (§ 20 Abs. 4 FZG). Mithin kann davon ausgegangen werden, dass dieser Stichtag für die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen keinen zusätzlichen Aufwand zur Folge hat.

Um eine Kontrolle über die Beitragserhebung zu gewährleisten, sollen die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen und die Ausgleichskasse Luzern in Absatz 2 verpflichtet werden, die Richtigkeit der erhobenen Beiträge jährlich durch ihre Revisionsstelle bestätigen zu lassen. Sodann sollen die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen der Ausgleichskasse Luzern das Ergebnis bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres mitteilen.

Gemäss Absatz 3 soll die Ausgleichskasse Luzern der zuständigen Dienststelle die eingegangenen Beiträge zuhanden des Arbeitslosenhilfsfonds überweisen. Zuständige Dienststelle ist heute die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit (§ 1 Abs. 1 Verordnung über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds, SRL Nr. 890a). Diese Zuständigkeit soll nicht geändert werden. Der Überweisungsstermin soll durch Verordnung festgelegt werden. Zudem soll die Ausgleichskasse Luzern verpflichtet werden, für die zuständige Dienststelle jährlich eine Beitragsabrechnung zu erstellen.

Die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen sollen für den Aufwand im Zusammenhang mit der Beitragserhebung entschädigt werden. Zudem erfüllt die Ausgleichskasse Luzern die ihr in den Absätzen 1 bis 3 zugewiesenen Aufgaben als übertragene Aufgaben. Dafür ist sie wie bei den anderen übertragenen Aufgaben zu entschädigen (Art. 132 Abs. 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; SR 831.101). Damit soll in Absatz 4 festgehalten werden, dass die aus der Erhebung entstehenden Kosten dem Arbeitslosenhilfsfonds zu belasten sind. Diese Regelung entspricht dem geltenden § 14 Absatz 3 GAA.

Schliesslich soll in Absatz 5 bestimmt werden, dass unser Rat die Einzelheiten zur Beitragserhebung, insbesondere den Termin, bis zu dem die Ausgleichskasse Luzern dem Kanton die eingegangenen Beiträge zu überweisen hat, sowie die Entschädigung der im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen und der Ausgleichskasse Luzern, durch Verordnung festlegen soll. Die zuständige Dienststelle wird die Entschädigungen im Einzelfall anhand dieser Kriterien festlegen und auszahlen. Zu einem möglichen Entschädigungsmodell auf Verordnungsstufe verweisen wir auf die Ausführungen in Kapitel 6.

## **6 Finanzielle Auswirkungen**

Wie bereits in Kapitel 1 ausgeführt, wurden von den Arbeitgebern letztmals in den Jahren 2009 und 2010 Beiträge für den Arbeitslosenhilfsfonds erhoben. Daraus ergab sich nach Angaben der Dienststelle Wirtschaft und Arbeit ein Fondskapital von nicht ganz 3,3 Millionen Franken, was pro Jahr rund 1,65 Millionen Franken ausmacht. Weiter beziffert die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit die durchschnittlichen Ausgaben des Arbeitslosenhilfsfonds, ohne Verwaltungsaufwand, aufgrund der letzten fünf Jahre auf rund 600 000 Franken pro Jahr. Für das Jahr 2013 beläuft sich der Mittelbedarf zur Finanzierung der Massnahmen gemäss § 9 Absatz 2 GAA auf 660 000 Franken. Für das Jahr 2014 rechnet die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit mit einem Mittelbedarf von 680 000 Franken.

Zum künftigen Verwaltungsaufwand, der ebenfalls über den Arbeitslosenhilfsfonds bezahlt werden soll (§ 14 Abs. 4 Entwurf), ist Folgendes zu sagen: Das beschriebene neue System wird bei den im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen und der Ausgleichskasse Luzern einmalige Einführungskosten und jährlich wiederkehrende Betriebskosten auslösen. Gemäss Schätzungen der Ausgleichskasse Luzern dürften sich die gesamten Einführungskosten für die Familienausgleichskassen und die Ausgleichskasse Luzern selber auf rund 25 000 Franken belaufen. Diese Schätzung basiert auf der Annahme, dass die Beitragserhebung zugunsten des Arbeitslosenhilfsfonds auf den gleichen Parametern beruht wie die Beitragserhebung zur Finanzierung der Familienzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Was die Abgeltung der laufenden Betriebskosten, wie des Aufwands für das Inkasso und die Revision, anbelangt, wäre eine Entschädigung nach effektivem Aufwand zu kompliziert. Damit ist eine Pauschallösung anzustreben. Denkbar ist, die Arbeit der im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen und der Ausgleichs-

kasse Luzern im Zusammenhang mit der Beitragserhebung mit einem Betrag abzugen, der aus einer pauschalen Basisentschädigung von 500 Franken pro Kasse plus einem prozentualen Anteil gemäss der abzurechnenden Lohnsumme besteht. Mit dem Abstellen auf die abzurechnende Lohnsumme würde eine einfache, gerechte und verlässliche Entschädigungsberechnung eingeführt. Eine Entschädigung auf der Basis der erhobenen Beiträge ist insofern nicht sinnvoll, als damit ein Interesse an einem möglichst hohen Beitragssatz entstehen könnte. Zudem werden bereits heute in anderen Kantonen verschiedene kantonale Aufgaben der Familienausgleichskassen über Prozentsätze der anzurechnenden Lohnsumme abgerechnet. Bei 33 im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen würde die in Betracht gezogene Lösung einen fixen Betrag von 16500 Franken pro Jahr ausmachen. Geht man von einem prozentualen Anteil von 0,01 Promillen der abzurechnenden AHV-pflichtigen Lohnsumme der landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Betriebe von insgesamt etwa 12,724 Milliarden Franken (Stand Ende 2012) aus, resultiert ein variabler Anteil von insgesamt 127240 Franken pro Jahr. Damit ist mit jährlichen Betriebskosten von insgesamt 143740 Franken (fixe Entschädigung von Fr. 16500.– plus variabler Anteil von Fr. 127240.–) zu rechnen. Zum Vergleich ist anzufügen, dass die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit den mit der Beitragserhebung verbundene Verwaltungsaufwand der letzten Äufnung des Arbeitslosenhilfsfonds mit etwa 260000 Franken beziffert. In diesem Betrag ist der enorme Deklarationsaufwand der beitragspflichtigen Arbeitgeber nicht berücksichtigt. Damit wird die Gesetzesänderung eine massive Reduktion des Aufwandes bewirken.

Die obigen Berechnungen ergeben für den Arbeitslosenhilfsfonds einen jährlichen Mittelbedarf von 803740 Franken (jährliche Kosten der Massnahmen von Fr. 660000.–, Stand 2013, plus geschätzter jährlicher Verwaltungsaufwand von Fr. 143740.–). Wie erwähnt, beläuft sich die Lohnsumme aller Betriebe im Kanton Luzern auf etwa 12,724 Milliarden Franken (Stand Ende 2012). Damit ein Mittelbedarf von rund 804000 Franken pro Jahr gedeckt werden kann, muss der Beitragssatz zur Berechnung des Arbeitgeberbeitrages gemäss § 12 Absatz 2 des Entwurfs 0,064 Promille betragen. Bei einem Beitragssatz von 0,07 Promille würden pro Jahr etwas mehr als 890000 Franken in den Arbeitslosenhilfsfonds fliessen.

Weist ein beitragspflichtiger Arbeitgeber eine jährliche AHV-pflichtige Lohnsumme von 1 Million Franken aus, muss er bei einem Beitragssatz von 0,064 Promille pro Jahr 64 Franken und bei einem Beitragssatz von 0,07 Promillen pro Jahr 70 Franken bezahlen. Da die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen beziehungsweise im Fall der landwirtschaftlichen Betriebe die Ausgleichskasse Luzern die Arbeitgeberbeiträge für den Arbeitslosenhilfsfonds gleichzeitig mit den Arbeitgeberbeiträgen für die Finanzierung der Familienzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erheben (§ 14 Abs. 1 Entwurf), sind keine zusätzlichen Formulare notwendig, und es entstehen den Arbeitgebern auch keine zusätzlichen Kosten.

## **7 Antrag**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds zuzustimmen.

Luzern, 26. November 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Guido Graf

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Nr. 890

**Gesetz  
über die Arbeitslosenversicherung  
und den Arbeitslosenhilfsfonds**

Änderung vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 26. November 2013,  
beschliesst:*

**I.**

Das Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und den Arbeitslosenhilfsfonds vom 18. Januar 2000 wird wie folgt geändert:

**§ 9      Absatz 2 Einleitungssatz**

<sup>2</sup> Der Fonds dient der Finanzierung von Massnahmen des Kantons, der Gemeinden und Dritter, die geeignet sind,

**§ 12      Beitragspflicht und Höhe der Beiträge**

<sup>1</sup> Beitragspflichtig sind Arbeitgeber, die dem Kantonalen Familienzulagengesetz vom 8. September 2008 unterstehen oder die der Ausgleichskasse Luzern gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952 Beiträge zur Finanzierung der Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu leisten haben.

<sup>2</sup> Der jährlich zu entrichtende Arbeitgeberbeitrag darf 0,2 Promille der jährlichen AHV-pflichtigen Lohnsumme, die für die Erhebung der Beiträge für die Familienzulagen maßgebend ist, nicht überschreiten. Der Regierungsrat legt den Beitragssatz durch Verordnung fest.

<sup>3</sup> Übersteigen die Reserven des Arbeitslosenhilfsfonds 80 Prozent eines durchschnittlichen Jahresaufwandes, beantragt die zuständige Kommission dem Regierungsrat eine Reduktion des Beitragssatzes. Fallen die Reserven unter 20 Prozent, beantragt sie die Erhöhung des Beitragssatzes.

## § 13

wird aufgehoben.

## § 14 *Erhebung der Beiträge*

<sup>1</sup> Die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen erheben die Arbeitgeberbeiträge für den Arbeitslosenhilfsfonds gleichzeitig mit den Arbeitgeberbeiträgen für die Finanzierung der Familienzulagen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Bei landwirtschaftlichen Betrieben erhebt die Ausgleichskasse Luzern die Arbeitgeberbeiträge. Die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen informieren die Ausgleichskasse Luzern bis spätestens am 31. März des folgenden Jahres über die erhobenen Beiträge und überweisen ihr die eingegangenen Beiträge.

<sup>2</sup> Die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen und die Ausgleichskasse Luzern lassen sich die Richtigkeit der erhobenen Beiträge gemäss Absatz 1 jährlich durch ihre Revisionsstelle bestätigen. Die im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen teilen der Ausgleichskasse Luzern das Ergebnis der Revision bis spätestens am 30. Juni des folgenden Jahres mit.

<sup>3</sup> Die Ausgleichskasse Luzern überweist der zuständigen Dienststelle die eingegangenen Beiträge jeweils bis zu einem durch Verordnung festzulegenden Termin. Sie erstellt für die Dienststelle jährlich eine Beitragsabrechnung.

<sup>4</sup> Die aus der Beitragserhebung entstehenden Kosten werden dem Arbeitslosenhilfsfonds belastet.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, insbesondere den Termin gemäss Absatz 3 und die Entschädigung der im Kanton Luzern tätigen Familienausgleichskassen und der Ausgleichskasse Luzern.

## II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident:  
Der Staatsschreiber:



neutral

Drucksache

No. 01-10-020282 - [www.myclimate.org](http://www.myclimate.org)

© myclimate - The Climate Protection Partnership

